



**Bescheinigung für den Urlaub aus familiären Gründen im Rahmen der Eindämmung der  
Ausbreitung einer Epidemie (COVID-19)**

**Bescheinigung gültig ab Montag, 30. März 2020**

<b>Name des antragstellenden Elternteils:</b>	
<b>Nationale Identifikationsnummer des antragstellenden Elternteils:</b>	

<b>Name des Kindes/der Kinder:</b>	<b>Nationale Identifikationsnummer des Kindes/der Kinder:</b>

Hiermit erklärt der/die Unterzeichnete an Eides statt, dass weder der antragstellende Arbeitnehmer, noch der andere Elternteil noch irgendein anderes Mitglied des betreffenden Haushalts während des Zeitraums, für den der Urlaub beantragt wird, unter die Kurzarbeitsregelung gemäß Artikel L. 511-1 ff. des Arbeitsgesetzbuchs fällt und dass keine anderen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zur Verfügung stehen (einschließlich einer bereitgestellten speziellen Kinderbetreuungsstruktur).

<b>Datum des Antrags:</b>	
<b>Handschriftliche Unterschrift des Antragstellers: (oder elektronische Signatur)</b>	

*Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite dieses Formulars.*



### Wichtige Informationen

- Die vorliegende Bescheinigung kann nur von dem Elternteil ausgefüllt werden, der ab Montag, 30. März 2020, für die Betreuung des Kindes/der Kinder zuständig ist.
- Beide Elternteile (oder Ehepartner) können nicht gleichzeitig Urlaub aus familiären Gründen nehmen.
- Wenn ein Elternteil (oder der Ehepartner) unter die Kurzarbeitsregelung fällt, kann der andere Elternteil den Urlaub aus familiären Gründen nicht in Anspruch nehmen.
- Wenn beide Elternteile einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und einer von ihnen eine angesichts der derzeitigen Lage strategisch wichtige Tätigkeit ausübt (z. B. im Gesundheitswesen), sollte der Urlaub aus familiären Gründen vom anderen Elternteil genommen werden.
- Die vorliegende Bescheinigung gilt gegenüber dem Arbeitgeber und der CNS als ärztliches Attest im Sinne der Artikel L. 234-53 und L. 234-54 des Arbeitsgesetzbuchs.
- Der Antragsteller muss seine(n) Arbeitgeber am Tag seiner Abwesenheit mündlich oder schriftlich davon in Kenntnis setzen.
- Die Bescheinigung ist unverzüglich an den/die Arbeitgeber und die CNS weiterzuleiten.
- Das Ende der vorliegenden Maßnahme wird von der luxemburgischen Regierung festgesetzt.

Weitere Informationen: [guichet.lu/cocrf](http://guichet.lu/cocrf)

Die Bescheinigung kann der CNS wie folgt übermittelt werden:

➤ Auf elektronischem Weg:

Arbeitnehmer: <b>cns-crf@secu.lu</b>	Selbstständige und nicht angestellte Personen: <b>cns-crf-nonsalaries@secu.lu</b> <i>unter Angabe der 13-stelligen nationalen Identifikationsnummer in der Betreffzeile</i>
---	--

*(Scan/Foto (gute Qualität) des signierten Originals oder PDF-Datei mit digitaler Signatur)*

➤ Per Post (nicht eingeschrieben):

**CNS**  
**Indemnités pécuniaires**  
**L-2980 Luxembourg**